

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

sonorous-Veranstaltungstechnik

Inhaber: Sven Herz

Anschrift: Hauptstraße 45, 67149 Meckenheim

Stand: September 2026

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen sonorous-Veranstaltungstechnik, Inhaber Sven Herz, Hauptstraße 45, 67149 Meckenheim (nachfolgend „Auftragnehmer“), und seinen Kunden (nachfolgend „Kunde“).

Die AGB gelten insbesondere für die Vermietung von Veranstaltungstechnik sowie für technische Dienstleistungen im Bereich der Veranstaltungs- und Eventtechnik.

Zum Leistungsangebot gehören insbesondere Ton-, Licht-, Bühnen- und Videotechnik sowie deren Vermietung, Lieferung, Auf- und Abbau, technische Betreuung und die Bereitstellung technischen Personals.

Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich in Textform bestätigt wurden.

Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch für künftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass auf ihre Geltung nochmals ausdrücklich hingewiesen werden muss.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Angebote des Auftragnehmers sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, freibleibend.

Ein Vertrag kommt durch die schriftliche oder elektronische Bestätigung des Auftrags durch den Auftragnehmer oder durch die tatsächliche Durchführung der vereinbarten Leistung zustande.

Maßgeblich für den Umfang der geschuldeten Leistung sind das jeweilige Angebot, die Auftragsbestätigung und gegebenenfalls ergänzende schriftliche Vereinbarungen.

Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags bedürfen grundsätzlich der Bestätigung durch den Auftragnehmer. Dadurch entstehende Mehrkosten werden dem Kunden mitgeteilt und entsprechend berechnet.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Es gelten die im jeweiligen Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise.

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach Durchführung der Veranstaltung bzw. nach Erbringung der vereinbarten Leistung.

Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu begleichen.

sonorous-Veranstaltungstechnik ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die gesetzlichen Verzugszinsen und weitere gesetzlich zulässige Kosten geltend zu machen.

sonorous-Veranstaltungstechnik wendet die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG an. Soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen, wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen.

§ 4 Vermietung von Veranstaltungstechnik

Die vermieteten Geräte und Anlagen bleiben Eigentum von sonorous-Veranstaltungstechnik bzw. des jeweiligen Eigentümers.

Der Kunde verpflichtet sich, die gemieteten Gegenstände sorgfältig und ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden.

Eine Weitervermietung, Weitergabe an Dritte oder sonstige Überlassung der gemieteten Technik an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die technischen und örtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der gemieteten Technik gegeben sind.

Der Kunde ist verpflichtet, die Technik vor Schäden, Diebstahl und unbefugtem Zugriff zu schützen.

Der Kunde hat erkennbare Mängel oder Beschädigungen bei Übergabe unverzüglich mitzuteilen.

Erfolgt keine unverzügliche Beanstandung, gilt die Technik im Verhältnis zum Kunden grundsätzlich als ordnungsgemäß übergeben, soweit es sich nicht um einen bei Übergabe nicht erkennbaren Mangel handelt.

§ 5 Übergabe und Rückgabe

Zeitpunkt und Ort der Übergabe sowie der Rückgabe werden im jeweiligen Auftrag vereinbart.

Die gemietete Technik ist vollständig, sauber und in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie übernommen wurde, abzüglich der gewöhnlichen Gebrauchsspuren.

Eine verspätete Rückgabe ist dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

Durch verspätete Rückgabe entstehende zusätzliche Kosten, insbesondere Kosten durch eine dadurch verhinderte oder beeinträchtigte Weitervermietung, können dem Kunden im gesetzlich zulässigen Umfang in Rechnung gestellt werden.

Fehlende, beschädigte oder nicht ordnungsgemäß zurückgegebene Gegenstände können dem Kunden entsprechend dem tatsächlich entstandenen Schaden berechnet werden.

§ 6 Schäden, Verlust und Diebstahl

Der Kunde ist während der Mietdauer für die ihm überlassene Technik verantwortlich.

Der Kunde haftet im gesetzlich zulässigen Umfang für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung, fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der gemieteten Gegenstände entstehen.

Bei Verlust oder Diebstahl ist der Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Bei einem Diebstahl oder einer entsprechenden Straftat ist grundsätzlich eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Die Haftung des Kunden umfasst nicht Schäden, die nachweislich bereits bei Übergabe vorhanden waren oder ausschließlich auf einen vom Kunden nicht zu vertretenden technischen Defekt zurückzuführen sind.

§ 7 Auf- und Abbau sowie technische Dienstleistungen

Bei vereinbartem Auf- und Abbau führt sonorous-Veranstaltungstechnik diese Leistungen entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang durch.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zum vereinbarten Zeitpunkt ein geeigneter Zugang zum Veranstaltungsort besteht und die notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten gegeben sind.

Verzögerungen, die der Kunde oder Dritte zu vertreten haben, können zu zusätzlichen Kosten führen, wenn dadurch zusätzliche Arbeits- oder Wartezeiten entstehen.

Bei technischer Betreuung oder der Bereitstellung technischen Personals richtet sich der Leistungsumfang nach dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Änderungen des Veranstaltungsortes, der Veranstaltungszeiten, des Veranstaltungsablaufs oder sonstiger für die Leistung wesentlicher Umstände sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige öffentlich-rechtliche Voraussetzungen für die Veranstaltung einzuholen, soweit diese nicht ausdrücklich Bestandteil der Leistung von sonorous-Veranstaltungstechnik sind.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass am Veranstaltungsort geeignete Stromversorgung, Zugänge, Stell- und Arbeitsflächen sowie sonstige vereinbarte Voraussetzungen vorhanden sind.

§ 9 Stornierung durch den Kunden

Der Kunde kann einen Auftrag grundsätzlich stornieren. Die Stornierung sollte in Textform erfolgen.

Bei einer Stornierung mehr als 7 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin fällt grundsätzlich keine Stornierungsgebühr an.

Bei einer Stornierung im Zeitraum von 7 bis 1 Tag vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin kann sonorous-Veranstaltungstechnik eine Stornierungsentschädigung in Höhe von 80 % des vereinbarten Auftragswertes verlangen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Bei einer Stornierung am Veranstaltungstag kann eine Stornierungsentschädigung in Höhe von 100 % des vereinbarten Auftragswertes verlangt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines tatsächlich höheren Schadens vorbehalten, soweit gesetzlich zulässig.

Gesetzliche Rechte von Verbrauchern, insbesondere zwingende gesetzliche Widerrufs- oder Rücktrittsrechte, bleiben unberührt.

§ 10 Außergewöhnliche Umstände und höhere Gewalt

Kann eine vereinbarte Leistung aufgrund außergewöhnlicher, unvorhersehbarer und vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände nicht oder nicht wie vereinbart durchgeführt werden, besteht keine Verpflichtung zur Durchführung der Leistung, soweit deren Durchführung unzumutbar oder unmöglich ist.

Hierzu können insbesondere schwere Unwetter, Naturkatastrophen, behördliche Veranstaltungsverbote, erhebliche Gefahrenlagen, Ausfälle wesentlicher Infrastruktur oder vergleichbare Ereignisse gehören.

Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Fall unverzüglich über das weitere Vorgehen abstimmen.

Bereits erbrachte Leistungen sowie nachweislich bereits entstandene und nicht vermeidbare Kosten können, soweit gesetzlich zulässig, abgerechnet werden.

§ 11 Haftung des Auftragnehmers

sonorous-Veranstaltungstechnik haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet sonorous-Veranstaltungstechnik nach den gesetzlichen Vorschriften.

Im Übrigen ist die Haftung im gesetzlich zulässigen Umfang beschränkt.

Eine Haftung für mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn besteht gegenüber Unternehmern nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist und der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Haftungs Vorschriften entgegenstehen.

§ 12 Technische Ausfälle

Veranstaltungstechnik besteht aus technischen Geräten, bei denen trotz sorgfältiger Prüfung ein technischer Defekt nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Bei einem technischen Defekt wird sonorous-Veranstaltungstechnik im Rahmen des Zumutbaren versuchen, kurzfristig Ersatz zu beschaffen oder eine geeignete technische Lösung bereitzustellen.

Kann eine Leistung aufgrund eines technischen Defekts trotz zumutbarer Maßnahmen nicht vollständig erbracht werden, beschränkt sich die Vergütung grundsätzlich auf die tatsächlich erbrachten bzw. nutzbaren Leistungen, soweit gesetzlich zulässig.

Weitergehende Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrechte

Sämtliche vermieteten Geräte bleiben Eigentum des jeweiligen Eigentümers.

Gegenstände des Kunden werden nur im Rahmen des vereinbarten Auftrags übernommen. Eine Haftung hierfür besteht nur nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Verbraucher

Gegenüber Verbrauchern gelten ergänzend die gesetzlichen Verbraucherschutzvorschriften.

Zwingende gesetzliche Rechte von Verbrauchern werden durch diese AGB nicht eingeschränkt.

Soweit ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht, wird der Kunde hierüber gesondert informiert.

§ 15 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen, soweit gesetzlich zulässig.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und gesetzlich zulässig ist.

§ 16 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zur Durchführung von Angeboten, Aufträgen, Rechnungen und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.

§ 17 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch nicht der Schutz zwingender Vorschriften des Staates eingeschränkt wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftragnehmers Gerichtsstand.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

sonorous-Veranstaltungstechnik

Inhaber: Sven Herz

Hauptstraße 45

67149 Meckenheim